

Organspendepflicht Widerspruchslösung bei Transplantationen in der Diskussion

Spanien und Schweden sind beim Thema Organspendepflicht Vorreiter in der Europäischen Union. Dort gibt es eine Äußerungspflicht zur Organspende. Wer es ablehnt, sich als Organspender zur Verfügung zu stellen, muss das mitteilen. Alle Anderen werden als Organspender geführt. Sollte Deutschland hier nachziehen? Nach dem eigenen Tod den eigenen Körper zur Verfügung zu stellen, damit ein anderer Mensch weiter leben kann, ist eine verantwortungsvolle, aber auch schwere Entscheidung.

Im Jahr 2009 warteten in Deutschland etwa 12.000 Patienten auf ein Spenderorgan, 1.217 Organe wurde gespendet. Von den 60.000 Dialysepatienten warteten 8.000 Patienten auf eine Niere, 2.772 Nieren konnten letztendlich transplantiert werden. Teilweise warten Nierenpatienten bis zu sechs Jahren auf ihre Transplantation. Somit warten etwa dreimal so viele Menschen auf eine neue Niere, wie Transplantate vermittelt werden können, so die Angaben der DSO (Deutsche Stiftung Organtransplantation), die in Deutschland als Koordinierungsstelle gegenüber der Eurotransplant (Sitz in den Niederlanden) auftritt. Die gemeinnützige Stiftung Eurotransplant (www.eurotransplant.nl) ist seit 1967 für die Vermittlung aller Organe zuständig, die in Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Slowenien und Kroatien verstorbenen Menschen zum Zwecke der Transplantation entnommen werden.

Bei Eurotransplant sind alle Patienten der Mitgliedsländer registriert, die auf eine Niere, Leber, Herz, Lunge, Pankreas oder Dünndarm warten - derzeit etwa 15.000 Menschen. Durch den Zusammenschluss dieser Länder haben die Patienten größere Chancen, ein immunologisch passendes Organ zu bekommen oder – in dringenden Fällen – sehr schnell transplantiert zu werden.

Transplantationsmediziner in Deutschland drängten erneut auf dem Deutschen Ärztetag 2010 auf eine Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG). Von der derzeit geltenden „erweiterten Zustimmungslösung“ soll eine Wende zur s.g. „Widerspruchslösung“ erfolgen. Unter der „erweiterten Zustimmungslösung“ versteht man die Zustimmung zur Organspende zu Lebzeiten, z. B. in einem Organspendeausweis (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TPG). Liegt bei einem Verstorbenen keine dokumentierte Entscheidung zur Organspende vor, so müssen die Angehörigen nach dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entscheiden, können also auch die Zustimmung verweigern (§ 4 Abs. 1 TPG). Da der Patient meist zu Lebzeiten über die Möglichkeit einer Organspende mit seinen Angehörigen nicht gesprochen hat, entscheiden sich in dieser Situation 60 Prozent der Angehörigen gegen eine Organspende. Auch hier würde die „Widerspruchslösung“ helfen, den emotionalen Entscheidungsdruck und das damit verbundene Dilemma für die Angehörigen zu lösen.

Bei der „Widerspruchslösung“ wird die Zustimmung zur Organspende nach dem Hirntod pauschal per Gesetz fingiert. Wer die Organspende nicht wünscht, muss ihr explizit widersprechen. [Ein ähnliches System wurde gerade in der Diskussion um google-streetview praktiziert.] Aber auch in Deutschland ist diese „Widerspruchslösung“ gar nicht so neu: In der DDR wurde die Organspende ab dem 4. Juli 1975 durch die „Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen“ geregelt, mit dieser wurde die Widerspruchsregelung eingeführt. Damit war „die Organentnahme von Verstorbenen für Transplantationszwecke [...] zulässig, falls der Verstorbene zu Lebzeiten keine anderweitigen Festlegungen getroffen hat“ (§ 4 Abs. 1). Die Verordnung wurde faktisch durch den Einigungsvertrag zum 3. Oktober 1990 aufgehoben.

In anderen Ländern Europas wird die Bereitschaft zur Organspende grundsätzlich angenommen: Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Schweden haben die „Widerspruchslösung“ gesetzlich geregelt.

Die unterschiedliche Rechtslage kann als der Hauptgrund dafür angesehen werden, dass in Ländern wie Spanien (34,2 Spender pro Mio. Einwohner und Jahr) und Österreich (27 Spender) mehr Organe „gespendet“ werden als in den Niederlanden (12,3 Spender) oder Deutschland (14,6 Spender), die beide die „erweiterte Zustimmungslösung“ praktizieren [Quelle: DSO 2008]. Schätzungsweise sterben jährlich 1.000 Patienten in Deutschland während sie noch auf eine Transplantation warten, das sind drei Patienten täglich. Prof. Dr. med. Peter Neuhaus, Direktor der Klinik für Allgemein-, Visceral- und Transplantationschirurgie der Charité in Berlin, nennt zudem eine Dunkelziffer von mehr als zwei Millionen lebererkrankten Deutschen, die noch nicht diagnostiziert wurden, somit ist mit einer anwachsenden Warteliste zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Diskussion über die Regelung von Organspenden mittelbar durch die Lebendspende von SPD-Fraktionsvorsitzenden Frank-Walter Steinmeier an seine Ehefrau zum Thema „erweiterten Zustimmungslösung“ contra „Widerspruchslösung“ angeregt.

Kann man sich auf eine Pflicht zur Solidarität berufen um einzufordern, dass die Bürger sich im Hinblick auf ihre Bereitschaft zur Organspende erklären, damit mehr Patienten versorgt werden können?

Bereits 74 Prozent der befragten Bundesbürger sind spendebereit eingestellt, ergab 2010 eine repräsentative Untersuchung der Forsa im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Jedoch nur 25 Prozent der Befragten haben tatsächlich einen Organspendeausweis. Somit würde eine „Widerspruchslösung“ auf hohe Akzeptanz stoßen. Rechtlich wäre eine Konkordanz bei der vorliegenden Gemengelage von verschiedenen elementaren Grundrechten möglich. Europarechtlich bestehen weder für die eine noch für die andere Lösung Bedenken. Das Recht auf Leben sowie das postmortale Persönlichkeitsrecht stehen hier mit ihren Kernaussagen zueinander.

Gibt es eine Art kollektive, unterlassene Hilfeleistung? Wäre die Widerspruchslösung ein unzulässiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht?

Verschiedene gesetzliche Pflichten, die bereits das postmortale Persönlichkeitsrecht einschränken, sind geregelt: Im Fall des Verdachtes auf ein Verbrechen/eine Seuche gibt es die gesetzliche Pflicht, Leichen obduzieren zu lassen. Außerdem besteht eine Bestattungspflicht auf Friedhöfen. Das Recht auf Leben ist zwar unabdingbar, denn die Würde des Menschen ist unantastbar (Artikel 1 GG). Eine Abwägung der Rechte der Lebenden mit den Rechten der Toten verbietet sich schlechthin. Dennoch kann eine praktikable Lösung gefunden werden, die bei den Lebenden ansetzt. Die Chancen zum Überleben bei erfolgter Transplantation stehen so gut, dass die Idee „Solidarität einzufordern“ in unserer Gesellschaft kein Tabu darstellen sollte und zudem organisatorisch umsetzbar sein kann. Immerhin ist der Staat auch durch das Grundgesetz besonders zum Schutz des Lebens verpflichtet. Daher darf er auch verlangen, dass jeder sich zur Organspende erklärt. Die Äußerungspflicht einzuführen, dürfte weder die Interessen aller Grundrechtsträger noch von Religionsgemeinschaften unverhältnismäßig einschränken. Jeder hat die Möglichkeit, die Organspende durch seine Erklärung abzulehnen. Der Staat verordnet keineswegs eine Zwangs-Organspende! Ein „Ja“ oder „Nein“ ist jedem zumutbar.

Ergänzend zur aktuell bestehenden „erweiterten Zustimmungslösung“ regte Unions-Bundestagsfraktionschef Volker Kauder im September 2010 an, dass künftig in Personalausweisen und Führerscheinen festgehalten werden soll, ob ein Bürger als Organspender zur Verfügung steht. Bei Beantragung neuer Papiere solle eine Regelanfrage eingeführt werden. Fraglich ist hier, ob bei der zehnjährigen Gültigkeitsdauer des Personalausweises bzw. unbefristeten Gültigkeit des Führerscheines eine solche Willenserklärung bei der möglichen Organspendeentnahme noch verbindlich erscheint. Alternativ werden auch Stimmen laut, auf der neuen elektronischen Gesundheitskarte eine entsprechende Erklärung des Patienten zur Organspende zu dokumentieren. In beiden Fällen stellt sich die Frage, wie einfach es für den Bürger ist, eine einmal getroffene

Entscheidung zu ändern. Ein anderer Ansatz: Die Ärztekammer Hamburg forderte am 26. Oktober 2010 gesetzliche und private Krankenkassen auf, Krankenversicherungskarten nur noch zusammen mit einer Aufklärung über Organspende und einem Vordruck eines Organ- und Gewebespendeausweises zu verschicken. Damit will die Kammer die Bereitschaft zur Organspende in Deutschland erhöhen.

Überzeugungsarbeit soll eine aktuelle Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) leisten. Die Aktion läuft unter dem Motto „Organpaten werden“ (www.organpaten.de). Eine Informationstour quer durch Deutschland hat bereits am 13. Oktober 2010 in Berlin begonnen. Auch die Initiative des Deutschen Herzzentrums Berlin unter dem Titel „Ich bin PRO – und Du?“ (www.proorganspende.de) soll die Bürger zur Organspende animieren. „Wer über Organspenden spreche, müsse sich immer auch mit dem Sterben auseinandersetzen“, erklärt Bundesgesundheitsminister Philipp Rösler (FDP), „Das macht vielen Menschen Angst.“ Zum einen darf der Tod kein Tabuthema sein und zum anderen wird hier über Hoffnung und Leben gesprochen, die eine Organspende erkrankten Menschen bringen kann. Der Bundestag sollte wie in den Debatten zur Stammzellforschung und der Patientenverfügung Reformmodelle erörtern und ohne Fraktionszwang abstimmen. Ethisch geboten ist, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die die Versorgung mit Spenderorganen hierzulande entscheidend verbessern können.

Rechtsanwalt Volker Loeschner, Berlin
www.zahn-medizinrecht.de; post@zahn-medizinrecht.de
veröffentlicht in der Ad Voice, Ausgabe 04/2010

Transplantationsgesetz

Das **Transplantationsgesetz** (TPG) regelt die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben mit der sogenannten erweiterten Zustimmungslösung. Das bedeutet, dass Angehörige über die Organ – und Gewebespende entscheiden dürfen, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten keine Erklärung zur Organspende abgegeben hatte. Ein etwaiger Widerspruch der Angehörigen wird beachtet.

Bereits seit Jahren besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein eklatanter Organmangel. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des TPG können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eigenständig in eine Organspende einwilligen oder die Übertragung der Entscheidung auf Dritte wirksam erklären sowie ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einer Organspende widersprechen.

Koordinierung und Förderung der Organspende in Deutschland

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) ist die bundesweite Koordinierungsstelle für Organspende. Ihre Aufgabe ist die umfassende Förderung der Organspende und -transplantation in Deutschland. Die DSO hat sich zum Ziel gesetzt, allen Patienten so schnell wie möglich die notwendige Transplantation zu ermöglichen.

Die DSO ist ausschließlich für die Koordinierung der postmortalen Organspende verantwortlich. Zurzeit können Niere, Herz, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Dünndarm nach dem Tod gespendet werden. Diese Organe gehören zu den vermittlungspflichtigen Organen. Ihre Spende, Entnahme, Vermittlung und Übertragung unterliegt den Regelungen des deutschen Transplantationsgesetzes (TPG).

Moralische Pflicht?

Wie Du mir, so ich Dir – Wer Organe haben wolle, müsse seine auch hergeben! Man sollte zu Leistungen, die man von Anderen erwartet auch selbst bereit sein. (Goldene Regel einer moralischen Pflicht). Lässt sich daraus auch eine Rechtspflicht entwickeln?